

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates zur Regelung
der Sommerzeit**

— Drucksache 10/1946 Nr. 40 —

»EG-Dok. Nr. 8175/84«

A. Problem

Durch die am 10. Juni 1982 erlassene zweite Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit wurde der Beginn der Sommerzeit für die Jahre 1983, 1984 und 1985 auf den letzten Sonntag im März festgelegt, während das Ende der Sommerzeit für die Mitgliedstaaten auf dem Festland auf den letzten Sonntag im September und für die beiden anderen Mitgliedstaaten auf den Sonntag nach dem vierten Samstag im Oktober festgelegt wurde.

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag soll die Sommerzeit für die Jahre 1986, 1987 und 1988 geregelt werden.

B. Lösung

Der Richtlinienentwurf sieht vor, daß aus Harmonisierungsgründen für alle Mitgliedstaaten der EG in den Jahren 1986, 1987 und 1988 ein gemeinsames Datum und ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn und das Ende der Sommerzeit festgelegt werden. Die Sommerzeit soll im Jahre 1986 am 23. März, im Jahre 1987 am 29. März und im Jahre 1988 am 27. März beginnen und im Jahre 1986 am 12. Oktober, im Jahre 1987 am 11. Oktober und im Jahre 1988 am 9. Oktober enden.

Die Beschlußempfehlung des Innenausschusses schlägt vor, es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung für den Beginn und das Ende der Sommerzeit zu belassen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

1. grundsätzlich dafür einzutreten, daß die bisherige Regelung zur Einführung der Sommerzeit für die Jahre 1986, 1987 und 1988 — einheitliches Anfangsdatum letzter Märzsonntag; Enddatum für Staaten der mitteleuropäischen Zeitzone: letzter Septembersonntag; Enddatum für Staaten der westeuropäischen Zeitzone: 26. Oktober 1986, 25. Oktober 1987 und 23. Oktober 1988 — beibehalten wird;
2. einer davon abweichenden Regelung allerdings dann zuzustimmen, wenn gewährleistet ist, daß alle übrigen Mitgliedstaaten einem einheitlichen Vorschlag für den gesamten Bereich der Europäischen Gemeinschaft zustimmen.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Wartenberg (Berlin)	Broll
Vorsitzender	Berichterstatler	

Anlage

Vorschlag für eine dritte Richtlinie des Rates zur Regelung der Sommerzeit**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der zweiten Richtlinie 82/399/EWG des Rates vom 10. Juni 1982 zur Regelung der Sommerzeit¹⁾ wurden für die Jahre 1983, 1984 und 1985 ein gemeinsames Datum und ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn der Sommerzeit in der Gemeinschaft eingeführt.

Für das Ende der Sommerzeit sind in der vorgenannten Richtlinie jeweils im selben Jahr zwei verschiedene Daten, einerseits für die Mitgliedstaaten, die nicht in der Zeitzone des Nullmeridians liegen und andererseits für die beiden Mitgliedstaaten, die in der Zeitzone des Nullmeridians liegen, vorgesehen.

Fast alle europäischen Drittländer haben die in der Richtlinie angegebenen Daten für die Mitgliedstaaten, die nicht in der Zeitzone des Nullmeridians liegen, sowohl für den Beginn als auch für das Ende der Sommerzeit übernommen.

Nach Artikel 5 dieser Richtlinie genehmigt der Rat vor dem 1. Januar 1985 auf Vorschlag der Kommission die ab 1986 anzuwendende Regelung.

Die Verlängerung dieser Maßnahme gilt als wünschenswert und zweckmäßig, da sie den Verkehr und die Fernmeldeverbindungen zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert und die Kosten dafür verringert.

In dem Bestreben nach vollständiger und endgültiger Harmonisierung sollten für die Jahre 1986, 1987 und 1988 jeweils ein gemeinsames Datum und ein gemeinsamer Zeitpunkt für den Beginn und das Ende der Sommerzeit festgelegt werden, die auf sämtliche Mitgliedstaaten anzuwenden sind.

¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 19. Juni 1982, S. 16

Es ist angebracht, diese Maßnahme von Zeit zu Zeit wieder zu untersuchen, und demnach wäre es wünschenswert, eine Geltungsdauer dieser Richtlinie für die Jahre 1986, 1987 und 1988 vorzusehen.

Aus geographischen Gründen sollte die gemeinsame Sommerzeitregelung nicht auf die französischen überseeischen Departements angewendet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**Artikel 1**

Im Sinne dieser Richtlinie ist unter „Sommerzeit“ die Periode des Jahres zu verstehen, in der die Uhrzeit im Verhältnis zur Uhrzeit im übrigen Teil des Jahres um 60 Minuten vorgestellt wird.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit in jedem Mitgliedstaat

— im Jahre 1986 am 23. März,

— im Jahre 1987 am 29. März und

— im Jahre 1988 am 27. März

jeweils um 1 Uhr morgens Weltzeit (GMT) beginnt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Sommerzeit in jedem Mitgliedstaat

— im Jahre 1986 am 12. Oktober,

— im Jahre 1987 am 11. Oktober und

— im Jahre 1988 am 9. Oktober

jeweils um 1 Uhr morgens Weltzeit (GMT) endet.

Artikel 4

Der Rat genehmigt vor dem 1. Januar 1985 auf Vorschlag der Kommission die ab 1985 anzuwendende Regelung.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für die französischen
überseeischen Departements.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerich-
tet.

Begründung

Einleitung

1. Am 10. Juni 1982 hat der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission die zweite Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit¹⁾ erlassen.

Durch diese Richtlinie wurde der Beginn der Sommerzeit für die Jahre 1983, 1984 und 1985 auf den letzten Sonntag im März festgestellt, während für das Ende der Sommerzeit der letzte Sonntag im September für die Mitgliedstaaten auf dem Festland, d. h. der 25., 30. bzw. 29. September, gewählt wurde; für die beiden anderen Mitgliedstaaten wurde das Ende der Sommerzeit auf den 23., 28. bzw. 27. Oktober (Sonntag nach dem vierten Samstag im Oktober) festgelegt.

2. Obwohl aus Zweckmäßigkeitsgründen zwei verschiedene Zeitpunkte als Ende der Sommerzeit auf dem Gebiet der Gemeinschaft akzeptiert werden mußten, so bedeutete diese zweite Richtlinie gegenüber der ersten Richtlinie²⁾ dennoch einen deutlichen Fortschritt auf dem Wege zu einer weiterreichenden Harmonisierung in diesem Bereich.

Die erste Richtlinie galt nämlich nur für die Jahre 1981 und 1982, und es war in ihr nur ein gemeinsamer Beginn der Sommerzeit vorgesehen, wobei es jedem Mitgliedstaat überlassen blieb, nach eigenem Gutdünken einen eigenen Zeitpunkt für das Ende der Sommerzeit festzulegen.

3. Gemäß Artikel 5 der zweiten Richtlinie, der bestimmt, daß der Rat vor dem 1. Januar 1985 auf Vorschlag der Kommission die ab 1986 anzuwendende Regelung genehmigt, hält die Kommission den Zeitpunkt für gekommen, eine dritte Richtlinie zu erlassen und eine weiterreichende Harmonisierung auf diesem Gebiet vorzuschlagen.

4. Diese Harmonisierungsmaßnahme gilt nicht dem Beginn der Sommerzeit — diese dürfte fortan zum gemeinschaftsrechtlichen Besitzstand gehören, weil alle Mitgliedstaaten sich offenbar auf Dauer auf den letzten Sonntag im März haben einigen können —, sondern sie gilt dem Ende der Sommerzeit.

5. Dies ist entweder der letzte Sonntag im September (Position aller Mitgliedstaaten auf dem Festland) oder der Sonntag nach dem vierten Samstag im Oktober (Position der beiden Insel-Mitgliedstaaten).

¹⁾ Richtlinie des Rates Nr. 82/399/EWG, ABl. Nr. L 173 vom 19. Juni 1982, S. 16

²⁾ Richtlinie des Rates Nr. 80/737/EWG, ABl. Nr. L 205 vom 7. August 1980, S. 17

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft insgesamt, sich auf einen vernünftigen Kompromiß zwischen den beiden Tendenzen zu einigen.

Die Kommission schlägt deswegen vor, das Ende der Sommerzeit in den Jahren 1986, 1987 und 1988 auf den zweiten Sonntag im Oktober festzusetzen, was gerade in der Mitte zwischen beiden Auffassungen liegt und von beiden Parteien nur unbedeutende Änderungen verlangte.

Für die Mitgliedstaaten auf dem Festland würden diese Verlängerungen um zwei Wochen keine wesentlichen Schwierigkeiten verursachen.

6. Der Beginn der Sommerzeit wird nur für das Jahr 1986 um eine Woche vorverlegt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, daß in diesem Jahr Ostern¹⁾ auf den letzten Sonntag im März fällt.

Diese Ausnahme dürfte keine besonderen Schwierigkeiten machen, weil die Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen über die zweite Richtlinie deutlich zum Ausdruck gebracht hatten, sie zögen vor, daß Ostern in die Sommerzeit falle, und sie waren stillschweigend übereingekommen, daß in solchen Fällen die Sommerzeit am vorhergehenden Sonntag beginnen solle.

Zeitpunkt, an dem die Uhren umgestellt werden müssen

7. Die derzeit geltende Richtlinie des Rates 82/399/EWG bestimmt, daß die Sommerzeit in jedem Mitgliedstaat um 1 Uhr morgens Weltzeit [Greenwich Mean Time (GMT)] beginnt und endet.

Die Kommission schlägt vor, daß dies auch für die in Rede stehende Richtlinie gelten soll.

Ausschluß Grönlands und der überseeischen Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie

8. Es erscheint zweckmäßig, diese Gebiete aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen, wie dies auch in den beiden vorhergehenden Richtlinien geschehen ist.

¹⁾ Bis zum Ende des Jahrhunderts fällt Ostersonntag, wie er von den westlichen Kirchen gefeiert wird, nur in den Jahren 1986, 1989, 1991 und 1997 auf den letzten Sonntag im März, während das Orthodoxe Osterfest immer in den April oder in den Mai fällt.

Bericht der Abgeordneten Wartenberg (Berlin) und Broll

Der Richtlinienvorschlag wurde mit Sammelübersicht in Drucksache 10/1946 — lfd. Nr. 40 — vom 5. September 1984 an den Innenausschuß zur Beratung überwiesen.

Der Ausschuß hat den Richtlinienvorschlag in seiner Sitzung am 5. Dezember 1984 beraten und einvernehmlich der vorgelegten Beschlußempfehlung zugestimmt.

Die Bundesregierung hat in einer Stellungnahme vom 26. November 1984 zur bisherigen Entwicklung darauf hingewiesen, daß in England und Irland die Sommerzeit bereits seit dem Ersten Weltkrieg ständige Praxis sei. Sie beginne dort traditionell mit dem März und dauere bis Ende Oktober. Frankreich habe mit der Begründung der Energieeinsparung 1976 erstmals Sommerzeit eingeführt. 1977 seien die Benelux-Staaten gefolgt. Als im Oktober 1979 erkennbar geworden sei, daß auch die DDR in ihrem Bereich Sommerzeit einführen wolle und daß die südlichen und östlichen Partner der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls an diesen Schritt dächten, habe eine Einigung unter den EG-Ländern dahin gehend erzielt werden können, daß erstmals 1980 gemeinsam die Sommerzeit praktiziert worden sei. Die Daten für Beginn und Ende seien auf dem Kontinent einerseits und in England/Irland andererseits voneinander abgewichen. Die Schweiz habe sich nicht angeschlossen, weil sie durch einen die Sommerzeit ablehnenden Volksentscheid gehindert gewesen sei. Der EG-Rat habe — nach Einigung unter den Mitgliedstaaten — eine erste Richtlinie zur Regelung der Sommerzeit im Jahre 1980 erlassen. Diese habe die Anfangsdaten für 1981 und 1982 einheitlich in allen Mitgliedstaaten festgelegt und die Regelung der Enddaten den Mitgliedstaaten überlassen. Auf dem Kontinent hätten sich die Staaten auf den letzten Septembersonntag geeinigt, in England/Irland sei der traditionelle Endzeitpunkt Ende Oktober beibehalten worden. Ab 1981 habe sich auch die Schweiz mit den kontinental-europäischen Staaten angeschlossen. 1982 habe der EG-Rat eine zweite Richtlinie angenommen. Diese habe die Sommerzeit 1983, 1984 und 1985 geregelt und einheitliche Anfangsdaten sowie unterschiedliche Enddaten für die Staaten mit mitteleuropäischer Zeitzone einerseits und die Staaten mit westeuropäischer Zeitzone (England/Irland) andererseits festgelegt. Griechenland (mit osteuropäischer Zeitzone) habe nach seinem Beitritt die Daten akzeptiert, die für die kontinental-europäischen Mitgliedstaaten festgelegt worden seien. Die DDR habe nach dem erstmaligen Praktizieren der Sommerzeit im Jahre 1980 zweimal deutlich gemacht, daß sie die Sommerzeit nicht als erfolgreich ansehe. Sie habe sich jedoch beide Male schließlich wieder der kontinental-europäischen Handhabung angeschlossen. Für 1985 — und auch darüber hinaus — habe sich die DDR noch nicht festgelegt. Die Bundesregie-

rung sei nach § 3 Abs. 1 des Zeitgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1110, 1262) ermächtigt, die mitteleuropäische Sommerzeit durch Rechtsverordnung einzuführen „zur besseren Ausnutzung der Tageshelligkeit und zur Angleichung der Zeitzahlung an diejenige benachbarter Staaten für einen Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 20. Oktober“. Von dieser Ermächtigung habe die Bundesregierung Gebrauch gemacht durch die Verordnung vom 7. November 1979 (BGBl. I S. 1907) (für 1980), die Verordnung vom 11. August 1980 (BGBl. I S. 1297) (für 1981 und 1982) und die Verordnung vom 14. Juli 1982 (BGBl. I S. 958) (für 1983 bis 1985). Bei der Verabschiedung des Zeitgesetzes habe der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, im Falle einer Einführung der Sommerzeit nach zwei Sommerzeitperioden einen Erfahrungsbericht zu erstatten. Die Bundesregierung habe einen solchen Bericht am 20. April 1982 vorgelegt — Drucksache 9/1583 —. Der Deutsche Bundestag habe den Bericht und die darin gezogenen Schlußfolgerungen am 4. Mai 1982 einmütig gebilligt (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses in Drucksache 9/1646).

Zum Sachstand für die Festlegung der Sommerzeit ab 1986 hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, daß die EG-Kommission den vorliegenden Richtlinienvorschlag am 27. Juni 1984 vorgelegt habe, der eine Sommerzeitregelung für die Jahre 1986, 1987 und 1988 in folgender Weise vorsehe: einheitliche Anfangs- und Enddaten in allen Staaten der Gemeinschaft. Anfangsdatum solle 1986 der vorletzte Märzsonntag (weil auf den letzten Märzsonntag Ostern falle), 1987 und 1988 der letzte Märzsonntag sein. Enddatum solle 1986, 1987 und 1988 der zweite Oktobersonntag sein. Auf diesen Vorschlag hätten sich die Mitgliedstaaten jedoch nicht verständigen können. Von seiten der Bundesregierung sei dargelegt worden, daß ein Endtermin im Oktober für die Mitgliedstaaten mit mitteleuropäischer Zeitzone eine andere Wirkung habe als für diejenigen mit westeuropäischer Zeitzone: die letzteren lägen in der Mitte ihrer Zeitzone, während die kontinental-europäischen Mitgliedstaaten durchweg westlich des die Stundenanzahl bestimmenden Meridians lägen; das bedeute einen späteren Helligkeitsbeginn in den Morgenstunden und Anfang/Mitte Oktober ein Hellwerden erst gegen 7.30 Uhr bei fortgeführter Sommerzeit. Dies sei mit Rücksicht auf den Schüler- und Berufsverkehr unerwünscht. Zudem widerspreche der Kommissionsvorschlag einer ECE-Empfehlung, die den Sommerzeitbeginn für den letzten Märzsonntag und das Ende für den letzten Septembersonntag nahelege. Im übrigen könne ein Hinausschieben des Endtermins in den Oktober zu Abstimmungsschwierigkeiten mit den mitteleuropäischen Nachbarn der EG-Staaten führen, die auf die bisher gehandhabten

Termine eingestellt seien. Dies treffe auch für die von der Kommission vorgesehene Abweichung vom letzten Märzsonntag als Anfangstermin für den Fall zu, daß er auf Ostern falle. 1980 habe der Beginn der Sommerzeit an Ostern keine Schwierigkeiten bereitet. Großbritannien würde dem Kommissionsvorschlag nur dann folgen, wenn die anderen Staaten sich einmütig dafür ausdrücken. Der Bundesrat habe der Bundesregierung empfohlen, den Richtlinienvorschlag bezüglich des Beginns der Sommerzeit abzulehnen und darauf hinzuwirken, daß es hinsichtlich des Beginns in den nächsten Jahren bei der bisherigen Regelung verbleibe. Die Bundesregierung möge dem Vorschlag hinsichtlich des Enddatums nur zustimmen, wenn gewährleistet sei, daß sich die angrenzenden, nicht der Gemeinschaft angehörenden Nachbarstaaten in Mitteleuropa dieser Regelung anschließen. Das Europäische Parlament habe den Vorschlag der Kommission gebilligt, jedoch gewünscht, „daß der Versuchscharakter der vorgeschlagenen Regelung als reine Vorsichtsmaßnahme in bezug auf die technische Anwendung betrachtet wird, die sich in der Praxis als nützlich erweisen kann“. Die Gruppe Verkehrsfragen des Rates der EG habe sich angesichts der uneinheitlichen Haltung der Delegationen auf eine Beibehaltung der bisherigen Regelung für 1986, 1987 und 1988 geeinigt. Dies bedeute ein einheitliches Anfangsdatum am letzten Märzsonntag. Enddatum für Staaten der mitteleuropäischen Zeitzone solle der letzte Septembersonntag sein. Enddatum für Staaten der westeuropäischen Zeitzone der

26. Oktober 1986, der 25. Oktober 1987 und der 23. Oktober 1988.

Im Rahmen der Beratungen ist ergänzend darauf hingewiesen worden, daß der Ausschuß der Ständigen Vertreter am 28. November 1984 vorgeschlagen habe, dieser bisherigen Regelung zuzustimmen.

Zum Stand der Behandlung innerhalb der Bundesregierung wurde erklärt, daß für das Bundeskabinett derzeit ein Grundsatzbeschluß vorbereitet werde, wonach der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im EG-Rat diesem Vorschlag der Ständigen Vertreter zustimmen solle. Die Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, die nicht der EG angehörten, sollten über diese Absicht alsbald informiert werden. Der Bundesminister des Innern solle aufgefordert werden, der Bundesregierung nach Erlaß einer entsprechenden Richtlinie durch den Rat den Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 des Zeitgesetzes zur Verabschiedung im Umlaufwege vorzulegen, in dem die in der Richtlinie festgelegten Daten übernommen würden.

Angesichts dieser Sachlage und die von der Bundesregierung dargelegten Gründe für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung und im Hinblick darauf, daß sich die Sommerzeit auf der Grundlage der bisherigen Regelung eingespielt hat, hat der Innenausschuß die vorgelegte Beschlußempfehlung als notwendig erachtet.

Bonn, den 5. Dezember 1984

Wartenberg (Berlin) **Broll**

Berichterstatte